

Führerprinzip in der Gemeinde

Nicht mehr Magistrat, sondern Oberbürgermeister.

Das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 tritt bereits am 1. Januar 1934 in Kraft. Wenn wegen der Durchführung des Gesetzes im einzelnen auch die im § 147 des Gesetzes angekündigten Ausführungsbestimmungen abgewartet werden müssen, so tritt doch ab 1. Januar eine Maßnahme äußerlich in die Erscheinung: Alle Schreiben, Schriftsätze, Verfügungen und dergleichen dürfen nicht mehr unter der Bezeichnung „Der Magistrat“ herausgehen. Die amtliche Bezeichnung lautet vielmehr allgemein „Der Oberbürgermeister“.

Die bei den Stadämtern vorhandenen genormten Briefbogen sind entsprechend handschriftlich oder mit Maschinenschrift zu ändern.

Der Aufdruck auf den Briefbogen muß folgendermaßen lauten: „Der Oberbürgermeister der Stadt Diefesfeld“. Hierunter ist bei der Hauptverwaltung und bei der Schulverwaltung die Verwaltungsgruppe ohne Nennung der Stadämter zu setzen. Das Schriftkennzeichen des Amtes ist an der vorgesehenen Stelle anzugeben.

Bei der Wohlfahrtsverwaltung ist gleichfalls die Verwaltungsgruppe und daneben abgesetzt in kleiner Schrift das Stadamt aufzuführen.

Bei allen übrigen Stadämtern kann unter der Bezeichnung der Behörde (Oberbürgermeister) unmittelbar das betreffende Stadamt aufgeführt werden, z. B.: Der Oberbürgermeister der Stadt Diefesfeld, Grundstücksamt.

Einfach und übersichtlich.

Die Neuordnung der städtischen Verwaltung.

Im vorigen Jahre ist die Organisation der Verwaltung eingehend nachgeprüft worden, mit dem Ziele, den Geschäftsgang einfacher und übersichtlicher zu gestalten.

Die Arbeiten über die Neugestaltung der Organisation mußten wegen der Wahlarbeiten für die Wahl im März und November dieses Jahres und der durch die nationale Revolution, insbesondere der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entstandenen Mehrarbeiten, unterbrochen werden. Der nunmehr festgesetzte Organisationsplan der städtischen Verwaltung ist bis zum 15. Januar 1934 durchzuführen; vom 16. Januar ab gilt die neue Einteilung, und es gelten die neuen Bezeichnungen.

Die Verwaltung gliedert sich in Verwaltungsgruppen. Jede Verwaltungsgruppe besteht aus mehreren Beamten. Innerhalb der Beamten

sind, soweit das organisatorisch notwendig war, Abteilungen gebildet.

Jede Verwaltungsgruppe, jedes Amt und jede Abteilung in einem Amt erhalten ein Schriftkennzeichen. Es besteht bei der Verwaltungsgruppe aus einer einstelligen arabischen Zahl und bei dem Amt aus einer zweistelligen arabischen Zahl, bei der die erste Stelle stets mit dem Schriftkennzeichen der zugehörigen Verwaltungsgruppe übereinstimmt; z. B. 20 = Finanzverwaltungsamt. Die Abteilungen innerhalb des Amtes ergeben sich dann wieder aus den dreistelligen Zahlen, die von dem Schriftkennzeichen des Amtes durch einen Schrägstrich zu trennen sind, z. B. 20/2 = Gehalts- und Lohnverrechnungsabteilung.

Jede Verwaltungsgruppe erhält eine besondere Kennfarbe. Die Beschriftungen der Türen entsprechend den neuen Bezeichnungen müssen am 16. 1. 34 ausgetauscht werden. Im Verkehr der Beamten untereinander ist zur Ersparnis von Schreibwerk nicht mehr das Amt wörtlich zu bezeichnen, sondern es ist nur das Schriftkennzeichen anzubringen, z. B. 10 anstatt Hauptamt, oder 10/3 anstatt Beschaffungsabteilung.